

Abwendungsvereinbarung

zwischen AVU AG -Gläubigerin-

und

Klaus Mustermann -Schuldner-

Für Vertragskonto 2XXXXXXX

Lieferadresse: XY Stadt, Musterweg 1

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGKV / GasGKV sowie zur weiteren Strom- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung

1. Der Schuldner erkennt an, der Gläubigerin für die Versorgung der Verbrauchsstelle XY Stadt, Musterweg 1, den Gesamtbetrag in Höhe von xxx,xx EUR einschließlich Nebenforderungen zu schulden.
2. Der Schuldner verzichtet auf Einwendungen und Einreden jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Forderung.
3. Die Gläubigerin verzichtet auf die für den xx.xx.xxxx angekündigte Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung und gestattet dem Schuldner, die Gesamtforderung gemäß Ziffer I. 1. in einem Zeitraum von xx Monaten, beginnend am xx.xx.xxxx, in Raten gemäß dem unter Ziffer I. 6. aufgeführten Tilgungsplan zu begleichen.
4. Die Raten werden zunächst auf die entstandenen Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Die Verrechnung erfolgt nach dem Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.
5. Die Gläubigerin behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung ihrer Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Schuldners auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.
6. Zum Ausgleich des oben genannten Betrages werden folgende Raten und Zahlungstermine vereinbart:

Zahltermin	Betrag Euro	Zahltermin	Betrag Euro
1.) xx.xx.xxxx	xx,xx	2.) xx.xx.xxxx	xx,xx
XY.) ...			

Der Forderungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Fälligkeit	Betrag Euro
Rechnung 3500001001	xx.xx.xxxx	xxx,xx
	Summe	xxx,xx

Bitte überweisen Sie den jeweils fälligen Betrag rechtzeitig auf unser Konto bei der Sparkasse Gevelsberg-Wetter, IBAN DE03 4545 0050 0000 0500 05.

II. Vorauszahlung

1. Da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Schuldners Grund zu der Annahme besteht, dass er seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, macht die Gläubigerin von ihrem nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StromGVV / GasGVV zustehenden Recht Gebrauch, für den weiteren Strom- / Gasverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung monatliche Vorauszahlungen zu verlangen.
2. Die jeweilige Vorauszahlung beträgt – entsprechend der Höhe der vom Kunden bisher zu leistenden Abschlagszahlungen – xxx,xx Euro und ist vom Schuldner beginnend ab dem xx.xx.xxxx und endend am xx.xx.xxxx, zu zahlen. Die genauen Zahltermine der Vorauszahlung werden Ihnen separat mitgeteilt.
3. Der Schuldner verpflichtet sich, die Vorauszahlungen gemäß den vorstehenden Voraussetzungen zu leisten und verzichtet insoweit gegenüber der Gläubigerin auf Einwendungen und Einreden jeder Art. Die bis zur nächsten Rechnungserteilung erbrachten Vorauszahlungen werden mit dieser verrechnet.
4. Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Schuldner seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird die Gläubigerin vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

III. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung durch den Schuldner

1. Kommt der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern I. oder II. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist die Gläubigerin berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, der Schuldner legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gläubigerin ist nicht verpflichtet, dem Schuldner zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.
2. Kommt der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern I. oder II. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn die Gläubigerin dem Schuldner schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

IV. Inkrafttreten und Laufzeit

1. Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

2. Die Abwendungsvereinbarung endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem unter Ziffer I. 6 dargestellten Tilgungsplan oder mit der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.
3. Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung verpflichtet sich die Gläubigerin dem Schuldner eine erneute Abwendungsvereinbarung anzubieten.

V. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.
2. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Parteien, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Parteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.
3. Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können die Parteien eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.